Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

FAQ – Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz

I. Identifizierung der Mitglieder

1. Wer muss identifiziert werden?

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG müssen Sie Ihr Mitglied und den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner (und ggf. die für ihn oder sie auftretende Person) identifizieren.

2. Wie muss eine Identifizierung erfolgen?

Nach dem GwG müssen folgende Daten aufgezeichnet werden:
Namen (Vor- und Nachname), Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit sowie die Art des Ausweises, Ausweisnummer und die auszustellende Behörde. Die Kopie oder der Scan des amtlichen Ausweises gilt als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben (siehe unter I.4.).

Das Mitglied muss seinen gültigen Personalausweis, Reisepass oder einen vergleichbaren amtlichen Lichtbildausweis als Beleg für die Richtigkeit der Daten vorzeigen. Dies gilt auch für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner.

3. Wann ist das Mitglied zu identifizieren?

Spätestens mit Abschluss des Mitgliedsvertrages, d. h. mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Es empfiehlt sich, eine Identifizierung bereits während der Mitgliedsaufnahme durchzuführen.

4. Müssen amtliche Ausweise kopiert bzw. eingescannt werden?

Ja. Lohnsteuerhilfevereine müssen von den Personalausweisen bzw. anderen Identifizierungsdokumenten Kopien anfertigen bzw. diese einscannen (§ 8 Abs. 2 GwG).

Die Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden (§ 8 Abs. 3 GwG).

5. Wie lange müssen die Aufzeichnungen aufbewahrt werden?

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine längere Frist vorsehen (§ 8 Abs. 4 GwG). Für die Identifizierung der Mitglieder gilt somit die längere Aufbewahrungspflicht von **zehn Jahren** für die Mitgliederakte. Nach Ablauf von zehn Jahren sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten.

6. Ist eine Nachholung der Identifizierung bei Bestandsmitgliedern erforderlich?

Ja, es sein denn, das Mitglied wurde bereits bei früherer Gelegenheit nach den Vorschriften des GwG identifiziert und die angefertigte Ausweiskopie bzw. -scan liegt noch vor. Ein „Ablaufdatum“ der früheren Identifizierung ist nicht vorgeschrieben. Die frühere Identifizierung ist auch dann ausreichend, wenn das seinerzeit genutzte Ausweisdokument mittlerweile abgelaufen ist (Herzog, GwG, 4. Auflage, § 8 Rn. 6).

7. Wie identifiziert man das Mitglied, das nicht persönlich anwesend ist?

Eine Mitgliedschaft kann auf dem postalischen, telefonischen oder elektronischen Wege aufgenommen werden. In solchen Fällen ist die Feststellung der Identität eines nicht persönlich anwesenden Mitglieds durch die Zusendung einer Ausweiskopie ausreichend. Voraussetzung dafür ist, dass die Identität sich aus den Gesamtumständen ergibt, d.h. ohne Zweifel aus den vorgelegten persönlichen/steuerlichen Unterlagen hervorgeht.

Ergeben sich Zweifel an der Identität des Mitglieds, ist von einem erhöhten Risiko auszugehen und erweiterte Sorgfaltspflichten zur Überprüfung der Identität zu ergreifen. Können Sie der Identifizierung nicht nachkommen, darf im Einzelfall die Mitgliedschaft nicht begründet werden (§ 10 Abs. 9 Satz 1 GwG).

Während coronabedingter Kontaktbeschränkungen besteht zwar die Möglichkeit, die Identität des Mitglieds per Videoübertragung unter Vorzeigen des amtlichen Original-Ausweises zu überprüfen. In der Regel dürfte die technische Umsetzung problematisch sein. In diesen Fällen muss die Identifizierung bei der nächsten Präsenzberatung nachgeholt werden oder wie im ersten Absatz beschrieben erfolgen.

8. Wie erfolgt die Identifizierung von Ausländern, Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden?

Bei einem Ausländer, der nicht im Besitz eines hinreichenden Identifizierungsdokuments ist,

ist zur Identitätsüberprüfung eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz gemäß Anlage D2b i.V.m. Anlage D2a der Aufenthaltsordnung zugelassen.

Ein Asylsuchender, der nicht im Besitz eines gültigen amtlichen Dokuments ist, muss seine Identität anhand eines Ankunftsnachweises nach § 63a Asylgesetz nachweisen.

9. Sind Ausnahmen für ein bereits abgelaufenes Identifizierungsdokument zulässig?

In begründeten und risikoarmen Einzelfällen – etwa bei älteren, gebrechlichen, bzw. sonst in der Beweglichkeit eingeschränkten Mitgliedern – kann unter Umständen ausnahmsweise die Vorlage eines bereits abgelaufenen Ausweisdokumentes den Anforderungen genügen (Herzog, GwG, 4. Auflage, § 12 Rn. 7).

10. Ist die Vorlage eines Führerscheins oder Dienstausweises ausreichend?

Nein. (EU-)Führerscheine sowie Dienstausweise sind keine Personaldokumente im pass-/ personalausweisrechtlichen Sinne.

11. Ist es erforderlich, eine Kopie des Ausweises von jedem der beiden Ehe-gatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern anzufertigen?

Ja, wenn der Lohnsteuerhilfeverein beiden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern Hilfe in Steuersachen leistet.

12. Wer muss in Betreuungsfällen identifiziert werden?

Wird das Mitglied durch einen gesetzlichen **Betreuer** vertreten, ist dieser anhand des Betreuerausweises und seines Ausweisdokuments zu identifizieren.
Das **betreute Mitglied** ist in diesen Fällen anhand einer Meldebescheinigung, eines Heimausweises o.ä. zu identifizieren (Herzog, GwG, 4. Auflage, § 12 Rn. 9).

13. Was ist zu tun, wenn sich das Mitglied weigert, seinen Ausweis vorzulegen?

Ihr Mitglied ist verpflichtet, Sie zu unterstützen, damit Sie die Verpflichtungen des GwG umsetzen können. Verweigert das Mitglied eine Identifizierung, dürfen Sie die Mitgliedschaft nicht abschließen bzw. müssen diese beenden.

II. Politisch exponierte Personen (PeP)

1. Besteht die Verpflichtung, den PeP-Status der Mitglieder festzustellen?

Ja. Lohnsteuerhilfevereine sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG dazu verpflichtet, festzustellen, ob es sich bei dem identifizierten Mitglied um eine politisch exponierte Person (PeP), um ein

Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person zu einer PeP handelt. Eine PeP ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler oder nationaler Ebene ausübt oder mindestens in den letzten 12 Monaten ausgeübt hat.

Ein Familienmitglied ist insbesondere ein naher Angehöriger einer PeP (§ 1 Abs.13 GwG): Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, Kinder der PeP und deren Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, jedes Elternteil der PeP.

2. Wie ist die PeP-Eigenschaft festzustellen?

Bei Aufnahme eines Neumitglieds ist die PeP-Eigenschaft im Rahmen der Identifizierungspflicht und anhand der vorgelegten steuerlichen Unterlagen zu klären. Ergeben sich bei der Beratung oder im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung aus den Gesamtumständen Hinweise auf eine PeP-Eigenschaft, müssen Sie den Sachverhalt genau aufklären und das Mitglied befragen. Das Ergebnis der Antwort sollten Sie dokumentieren.

3. Ist bei Bestandsmitgliedern die Feststellung der PeP-Eigenschaft nachzuholen?

Nein. Eine Befragung zur PeP-Eigenschaft bei Bestandsmitgliedern muss nicht erfolgen, es sei denn, es ergeben sich Hinweise auf eine PeP-Eigenschaft (siehe unter II. 2).

4. Welche Folgen hat die Feststellung einer PeP-Eigenschaft?

Handelt es sich bei dem Mitglied um eine PeP, liegt ein erhöhtes Geldwäscherisiko vor. Folglich müssen Sie erweiterte Sorgfaltspflichten erfüllen. In diesem Fall bedarf die Begründung oder Fortführung der Mitgliedschaft der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene des Vereins (in der Regel des verantwortlichen Vorstandsmitglieds), § 15 Abs. 4 GwG.

5. Ist die Aufzählung der PeP im Geldwäschegesetz abschließend?

Nein. § 1 Abs. 12 Satz 2 GwG beinhaltet lediglich eine Aufzählung, wer insbesondere als PeP gelten kann. Die Nennung der PeP ist beispielhaft und nicht abschließend.

6. Zählen Landtagsabgeordnete oder Bürgermeister zu den PEPs?

Nein. Landtagsabgeordnete oder Bürgermeister sind keine PeP. Kommunale Ämter und Funktionen sind regelmäßig nicht erfasst (Herzog, GwG, 4. Auflage, § 15 Rn. 9).

Als wichtige Ämter werden nur Funktionen auf Bundesebene (inklusive der Landesminister oder Landesministerpräsidenten, ggf. Staatssekretäre als Mitglieder des Bundesrates) erfasst.

III. Drittstaaten mit hohem Risiko

1. Welche Staaten zählen zu den Hochrisiko-Drittstaaten?

Folgende Staaten zählen zu den Hochrisiko-Drittstaaten *(Stand: Februar 2021)*:
Afghanistan, Bahamas, Barbados, Botswana, Ghana, Irak, Iran, Jamaika, Jemen, Kambodscha, Mauritius, Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Nordkorea, Pakistan, Panama, Simbabwe, Syrien, Trinidad und Tobago, Uganda und Vanuatu.

2. Welche Risikofälle sind gemeint?

Ein Bezug zu einem Hochrisiko-Drittstaat besteht, wenn die Mittel in einem Hochrisiko-Drittstaat generiert, von dort erhalten oder dorthin gerichtet werden (Herzog, GwG, 4. Auflage, § 15 Rn. 31).

Dies ist regelmäßig der Fall, wenn das Mitglied enge Kontakte zu einem Drittstaat mit hohem Risiko unterhält oder Unterstützungsleistungen an nahe Angehörige in einen dieser Staaten leistet.

3. Welche Pflichten ergeben sich für Lohnsteuerhilfevereine, wenn ein Bezug zu einem Drittstaat mit hohem Risiko festgestellt wird?

Wird im Rahmen der steuerlichen Beratung ein Bezug zu einem Drittstaat mit hohem Risiko festgestellt, werden erweiterte Sorgfaltspflichten ausgelöst. In diesem Fall muss der Vorstand umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Die Mitgliedschaft darf nur mit Zustimmung des Vorstands fortgeführt oder begründet werden (§15 Abs. 5 Nr. 2 GwG).

IV. Weitere Pflichten des Lohnsteuerhilfevereines

1. Besteht eine Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten?

Nein. Lohnsteuerhilfevereine sind von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten freigestellt.

2. Besteht eine Pflicht zur Bestellung eines Geldwäsche-Verantwortlichen?

Für die Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements ist ein im Voraus bestimmtes **Mitglied der Leitungsebene** verantwortlich (§ 4 Abs. 3 GwG). Als Ansprechpartner in Fragen der Geldwäscheprävention für die Mitarbeiter muss er den vollumfassenden Überblick über das gesamte Risikomanagement haben. Dies wird dadurch sichergestellt, dass Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen seiner Genehmigung bedürfen. Wird vorsätzlich oder fahrlässig kein Mitglied auf Leitungsebene für das Risikomanagement bestimmt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 GwG), welche mit einem Bußgeldbescheid sanktioniert werden kann.

3. Besteht eine Registrierungspflicht für Lohnsteuerhilfevereine?

Ja. Unabhängig von einer Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 GwG müssen sich Lohnsteuerhilfevereine im Geldwäscheportal „goAML Web“ der FIU (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) elektronisch registrieren.

Für die Registrierung wählen Sie den Reiter „REGISTRIEREN“ aus, tragen die erbetenen Angaben in die Eingabefelder ein und laden folgende Dokumente hoch:

- Ausweis der hauptverantwortlichen Person,
- Formular zur Benennung der beauftragten Person (Vordruck 033571),
- Vereinsregisterauszug des Lohnsteuerhilfevereins.

Als Art der Organisation wählen Sie „Steuerbevollmächtigter (§ 12 Abs. 1 Nr. 12 GwG)“ aus. Eine eigene Organisationsart für Lohnsteuerhilfevereine ist bisher nicht vorgesehen.

Stand: Februar 2021